

# **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Thürkow für das Kalenderjahr 2026**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.06.2026 die folgende Hebesatzsatzung erlassen.

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Thürkow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 333 v.H.
  - b. Grundsteuer B (für Grundstücke) 392 v.H.
2. Gewerbesteuer 381 v.H.

## **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2026.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Hebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Thürkow,

Berthold Falkenau  
Bürgermeister

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.